

sich sonst vnghehorsamb erzeigen wurden / sie durch den Profosen / in Band / vnd Eysen allhero gebracht vnd in Stadtgraben zur Arbeit an gehalten werden sollen.

s. IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der Einantwort : vnd Schätzung / einmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzeihen Tag / von Zeit der geschenehen Erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner / oder nicht / anfangs die Einantwort : vnd nachmahls auch die Schätzung / so weit sich die Behebnuß des Klagers erstreckt / vnter einstem fürnehmen / vnd verrichten.

s. V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vntheilbar / die Ubermaß / sambt der Original Obligation, vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb Bierzeihen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgendes dem Schuldner auff sein Begehren gegen Quittung / die Obligation, vnd Acten aber / damit dem Kläger ein Gerichts Urfund zubegehren / nicht benommen werde / mit Vorwissen hinaus erfolgen : Da aber das geurlaubte Guet theilbar wäre / dasjenige / was des Glaubigers Anforderung übertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab : vnd außgethan werden.

### Der Sechste Titul.

## Von Einschätzung der beweglichen Pfändter.

### §. I.

**B**elangent die Einschätzung der beweglichen Pfändter / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe sowohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / ohne einig vorhergehenden Gradum Executionis, erstlich

Fiat, mit vorwissen /

Alsdann Nochmallen mit vorwissen / vnd leztlich

Fiat, wosern nichts einkömen / mit ordentlicher Verkündung fürzunehmen verwilliget : auch weiters keine Erinder : oder Verkündung zugelassen werden.

s. II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.